

Sparte Transport und Verkehr

501 Fachvertretung der Schienenbahnen Fachverbandsausschussbeschluss am 27.06.2019	a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	350,00 Euro
	b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung:	
	- Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,90 ‰
	- Lohn-Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,30 ‰
	c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von	35,00 Euro
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.		
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		175,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.		